

# Materialanhang für die Methode „Planspiel Asyl“

Nino Novaković

## ROLLEN

### Ausländerbehörde

**Definition und Funktion:** Ausländerbehörden sind zuständig für aufenthaltsrechtliche und passrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen nach dem Ausländergesetz und nach anderen ausländerrechtlichen Bestimmungen. In einfachen Worten: sie entscheiden, wer sich wie in Deutschland aufhalten darf. Zentral ist die Vergabe und Verlängerung von Aufenthaltstiteln. Außerdem entscheiden Ausländerbehörden über Einbürgerungen und stellen Staatsangehörigkeiten fest.

Aufenthaltstitel sind die rechtliche Grundlage für den Aufenthalt von Ausländer\*innen in Deutschland. Es wird zwischen Besuch (Visum), befristeten Aufenthalten (Aufenthaltserlaubnis) und unbefristeten Aufenthalten (Niederlassungserlaubnis) unterschieden. Zusätzlich gibt es noch so genannte „andere Aufenthalte“: die Aufenthaltsgestattung und die Duldung (Aussetzung der Abschiebung).

**Handlungsmöglichkeiten:** Die Entscheidungen über aufenthaltsrechtliche und passrechtliche Fragen werden von Mitarbeiter\*innen der Ausländerbehörde gefällt. Diese müssen sich an rechtlichen Vorgaben orientieren. Wie in allen juristischen Fragen gibt es auch hier so genannte „Ermessensspielräume“. Das heißt, es liegt in der persönlichen Bewertung und Einschätzung der Mitarbeiter\*innen der Ausländerbehörde, wie über das Schicksal von Menschen entschieden wird, die Asyl suchen, ein Visum beantragt haben etc. Die Mitarbeiter\*innen können die rechtlichen Vorgaben sehr streng auslegen, sie können aber auch im Sinne der Antragstellenden entscheiden.

## **NGO (Nicht Regierungsorganisation)**

**Definition und Funktion:** Der englische Begriff non-governmentalorganisation (NGO) wurde einst von den Vereinten Nationen (UNO) eingeführt. Der Begriff sollte Vertreter\*innen der Zivilgesellschaft, die sich an den politischen Prozessen der UNO beteiligen, von den staatlichen Vertretern abzugrenzen. Non-governmental bedeutet dabei „nichtstaatlich“ im Sinne von „staatsunabhängig“, „regierungsunabhängig“.

Heute wird der Begriff von und für nichtstaatliche Vereinigungen benutzt, die sich vor allem sozial- und umweltpolitisch engagieren - und zwar unabhängig von einer Beziehung zur UNO. Eine Nichtregierungsorganisation (NRO bzw. aus dem Englischen NGO) oder auch nichtstaatliche Organisation ist ein zivilgesellschaftlich zustande gekommener Interessenverband.

**Handlungsmöglichkeiten:** Die NGO, wie bspw. Amaro Drom e.V. oder das Roma Center Göttingen, haben verschiedene Möglichkeiten, sich für die\*den Betroffene\*n einzusetzen. Dies kann ein Spendenaufruf sein (um Gelder für den\*die Anwalt\*Anwältin zu sammeln und weitere Kosten, wie Übersetzung von Dokumenten). Sie kann Pressemitteilungen herausgeben und durch gezielte Pressearbeit öffentlichen Druck erzeugen (in Fernsehprogrammen, im Radio, in soziale Medien). Die NGO kann auch Unterlagen für den Antrag an die Härtefallkommission sammeln usw.

## **Kirche**

**Definition und Funktion:** Die Kirche ist eine Organisationsform von christlichen Religionen. Die Ekklesia, die Glaubensgemeinschaft der Christ\*innen, ist in verschiedenen Kirchen organisiert.

**Handlungsmöglichkeiten:** Die Kirchengemeinden haben die Möglichkeiten Geldspenden für den\*die Betroffene\*n zu sammeln und Kirchenasyl zu gewähren. Kirchenasyl bedeutet die vorübergehende Aufnahme von Personen, die von einer Abschiebung bedroht sind. Sie werden in einer Pfarrei oder Kirchengemeinde zum Schutz aufgenommen. Kirchenasyl heißt, dass der\*die Betroffene erstmal nicht abgeschoben werden darf bzw. dass die Abschiebung ausgesetzt ist. Diese Zeit ist jedoch begrenzt. Um Kirchenasyl zu erhalten, muss sich der\*die Betroffene mit einer Pfarrei oder Kirchengemeinde abstimmen. Nicht alle Kirchen bieten Kirchenasyl!

## Presse

### **Definition und Funktion:**

Heute steht das Wort „Presse“ für die Gesamtheit aller Zeitungen und Zeitschriften in jeglicher Form sowie für das damit zusammenhängende Nachrichten- und Meinungswesen. In gewissen Wortverbindungen (wie etwa Pressearbeit, Pressesprecher\*in, Pressekonferenz etc.) steht der Wortteil „Presse“ in einem erweiterten Sinne für die Gesamtheit aller öffentlichen Massenmedien (einschließlich Hörfunk, Fernsehen und Internet).

Die häufig auch als „vierte Gewalt“ bezeichnete Institution der Presse (abgeleitet von den im Rahmen der Gewaltenteilung getrennten Staatsgewalten Legislative, Exekutive und Judikative) hat in einer demokratischen Gesellschaft einen wesentlichen Einfluss auf die öffentliche Meinung und auf politische Entscheidungen. Das deutsche Bundesverfassungsgericht bezeichnet in seiner Rechtsprechung eine freie Presse als „schlechthin konstituierend“ für die Demokratie.

**Handlungsmöglichkeiten:** Die Presse kann Artikel und Interviews über den Fall des\*der Betroffenen veröffentlichen. Eine Zeitung kann den Fall auch an verschiedene andere lokale, regionale, bundesweite Presseorgane weiterleiten, natürlich je nach Möglichkeit. Durch Presseveröffentlichung und Social-Media-Kampagnen können Menschen auf den Fall aufmerksam gemacht werden. Sie können dadurch angeregt werden, Geld zu spenden oder eine Petition zu unterzeichnen. Gibt es viel Aufmerksamkeit für einen Fall in der Öffentlichkeit, kann das diejenigen beeinflussen, die über den Fall der betroffenen Person entscheiden. WICHTIG: Nicht in jedem Fall ist Pressearbeit angebracht. Bitte immer mit Betroffenen und ihren Anwalt\*innen absprechen, ob Öffentlichkeitsarbeit gewünscht ist.

## **Beratungsorganisation**

**Definition und Funktion:** Eine Beratungsorganisation ist eine Organisation, die Beratung in sozialen Fragen anbietet. Dies wird zum Beispiel in den Bereichen Wohnen, Arbeit, Gesundheit, psychische Notlagen oder Bleiberecht angeboten. Manche Organisationen bieten aber auch Schuldenberatung an, falls jemand verschuldet ist. Ziel ist es, den Beratungssuchenden bei ihren Problemen zu helfen.

**Handlungsmöglichkeiten:** Die Beratungsorganisation, wie bspw. Fairbleib Südniedersachsen oder der Flüchtlingsrat, beraten den\*die Betroffene\*n über die rechtlichen Möglichkeiten. Meistens treten die Beratungsorganisationen in engen Kontakt mit dem\*der Anwalt\*Anwältin und bilden Brücken zwischen der betroffenen Person und dem\*der Anwalt\*Anwältin. Ebenso übernehmen sie das Schreiben des Antrages an die Härtefallkommission, gehen zur Ausländerbehörde mit, vermitteln Ausbildungsplätze usw.

## Härtefallkommission

**Definition und Funktion:** Menschen, die nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels sind und „vollziehbar ausreisepflichtig“ sind, können sich an die Härtefallkommissionen wenden. Bei dieser können sie um Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Härtefälle gemäß § 23a Aufenthaltsgesetz bitten. Voraussetzung ist, dass dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit im Bundesgebiet rechtfertigen. In jedem Bundesland gibt es eine Härtefallkommission.

**Handlungsmöglichkeiten:** Meisten sind es ca. 10 Mitglieder, die eine Härtefallkommission bilden. Unter ihnen sind zum Beispiel Kirchenvertreter\*innen, Gewerkschaftsvertreter\*innen, Politiker\*innen, Nichtregierungsorganisationen, Beratungsorganisationen. Eines der Mitglieder muss den Fall für die Kommission annehmen und sich für den Fall einsetzen. Erst wenn man diese Person gefunden hat, kann man den Antrag bei der Härtefallkommission überhaupt stellen. Nach dem dies erfolgt ist, wird ziemlich schnell entschieden, ob der Antrag zur Beratung angenommen wird oder nicht. Falls der Fall zur Beratung angenommen wird, besteht ein Abschiebestopp für die betroffene Person. Falls der Antrag nicht von der Härtefallkommission angenommen wird, heißt es, dass die Kommission in diesem Fall keinen Bleiberechtsgrund sieht.

Wurde der Antrag angenommen, beraten sich die Mitglieder, ob der\*die Betroffene ein Bleiberecht erhält. Gesichtspunkte hierfür sind so genannte „Integrationsbeweise“ wie Nachweise über schulische Leistungen oder Ausbildungsplatz, ehrenamtliches Engagement, wie viele Menschen sich für die betroffene Person einsetzen usw. Entscheidet die Härtefallkommission, dass die betroffene Person in Deutschland bleiben kann, wird ein Vorschlag auf Erteilung des Aufenthaltstitels (nach §23a Aufenthaltsgesetz) an den zuständigen Innenminister des Landes weitergeleitet. Meist wird diesem Vorschlag gefolgt.

## Schule

**Definition und Funktion:** Eine Schule ist eine Institution, deren Auftrag es ist, Lehren und Lernen zu ermöglichen. Die Vermittlung von Wissen und Können durch Lehrer\*innen an Schüler\*innen wird dort umgesetzt. Es sollen aber auch gesellschaftliche Werte vermittelt werden.

**Handlungsmöglichkeiten:** Die Lehrer\*innen und auch die Mitschüler\*innen können Stellungnahmen zu ihrem\*ihrer Schüler\*in/ Freund\*in schreiben. Sie sollten festhalten, warum es ein großer Verlust wäre, wenn die betroffene Person abgeschoben werden würde. Sie sollten außerdem schreiben, was die Person für denjenigen bedeutet, was für ein\*e Schüler\*in die Person ist usw. Darüber hinaus können Unterschriftenaktionen in der Schule gemacht werden. Außerdem ist es hilfreich, wenn sich der\*die Klassenlehrer\*in oder der\*die Direktor\*in mit der Beratungsorganisation vernetzen. Auch der Austausch mit der Ausländerbehörde und dem\*der Anwalt\*Anwältin kann sehr hilfreich sein. Lehrer\*innen und Schüler\*innen können so auch weitere Möglichkeiten erfahren, wie sie der betroffenen Person helfen können. Eins steht fest: je mehr Menschen sich für den\*die Betroffene\*n einsetzen, desto besser ist es!

## **Amtsgericht/ Richter\*in**

**Definition und Funktion:** Das Amtsgericht ist in Deutschland neben dem Landgericht (und selten dem Oberlandesgericht) die Eingangsinstanz der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Das bedeutet übersetzt: hier werden juristische Streitfälle zu allererst eingereicht. Kann ein Fall nicht ausreichend beim Amtsgericht geklärt werden, kann der Fall bei einem höher stehenden Gericht verhandelt werden.

**Handlungsmöglichkeiten:** Im Falle einer drohenden Abschiebung kann das Amtsgericht bzw. der\*die Richter\*in entscheiden, dass der\*die Betroffene doch in Deutschland bleiben darf. Diese Entscheidung können aus humanitären, politischen aber auch schulische Gründe sein. Meistens ist es so, dass der\*die Anwalt\*Anwältin erstmal eine Klage zu der geplanten Abschiebung einreicht. Aufgrund dessen schaltet sich das Gericht ein. Aufgrund voneingereichten Unterlagen (bspw. ärztliche Atteste, Zeugnisse, Nachweis über vorhandenen Ausbildungsplatz, politische Situation in dem Staat, wohin die betroffene Person abgeschoben werden soll) und natürlich auf Grundlage der Gesetze in Deutschland entscheidet das Gericht, ob der\*die Betroffene einen Aufenthalt erhält oder doch abgeschoben werden soll.

Falls der Fall negativ beurteilt wurde, kommt dann der Antrag bei der Härtefallkommission in Frage. Dies ist die letzte Möglichkeit, Bleiberecht zu erlangen.

## **Rechtsanwalt\*anwältin**

**Definition und Funktion:** Ein\*e Rechtsanwalt\*anwältin setzt sich für die Rechte seiner\*ihrer Mandant\*innen ein. Sein\*ihr Recht, in allen Rechtsangelegenheiten vor Gerichten, Schiedsgerichten oder Behörden aufzutreten, kann nur durch das Bundesgesetz beschränkt werden. Jede\*r hat das Recht, sich in Rechtsangelegenheiten durch eine\*n Rechtsanwalt\*anwältin beraten und vertreten zu lassen.

**Handlungsmöglichkeiten:** Der\*die Anwalt\*Anwältin vertritt die betroffene Person in allen Angelegenheiten, welche mit dem Bleiberecht und Asyl zu tun haben. Ziel ist es natürlich, das Bleiberecht zu sichern, soweit wie das rechtlich möglich ist.

Als erstes überprüft der\*die Anwalt\*Anwältin die Behauptungen der Ausländerbehörde auf Richtigkeit. Wird dabei festgestellt, dass der Ausländerbehörde rechtliche Fehler passiert sind, reicht der\*die Anwalt\*Anwältin eine Klage ein. Diese geschieht beim Amtsgericht. Die Klage wird gegen die Abschiebung eingereicht. Dabei ist es mittlerweile üblich, dass alle Unterlagen, welche die betroffene Person von den Ämtern bekommt, auch dem\*der Anwalt\*Anwältin zugeschickt wird.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass der\*die Anwalt\*Anwältin einen Antrag an die Härtefallkommission schreibt. Dies geht aber erst, wenn alle anderen rechtlichen Mittel ausgeschöpft sind.

## **Politiker\*in**

**Definition und Funktion:** Als Politiker\*in wird eine Person bezeichnet, die ein politisches Amt oder Mandat hat. Politiker\*innen sind meist Mitglied einer Partei. Politiker\*innen agieren auf allen Ebenen eines Staates und/oder einer Partei. Manchmal wird benannt, auf welcher politischen Ebene sie tätig sind: Bundespolitiker\*in, Landespolitiker\*in, Kommunalpolitiker\*in. Politische Ämter können Regierungsämter (z. B. Minister\*in) oder ein Amt in einer Partei (z. B. Parteivorsitzende\*r) sein.

**Handlungsmöglichkeiten:** Politiker\*innen, die sich für den Fall der betroffenen Person einsetzen, versuchen meistens Einfluss auf die Stelle zu nehmen, welche über den Fall entscheidet. Dies kann zum Beispiel das Innenministerium eines Bundeslandes sein, in dem der\*die Betroffene gemeldet ist. Falls die angedrohte Abschiebung rechtlich nicht in Ordnung ist, machen Politiker\*innen auf verschiedenen Wegen Druck. Sie informieren zum Beispiel die eigene Partei, informieren andere Politiker\*innen, die sich ebenso für den Fall einsetzen können. Möglichkeiten des Einsatzes für die betroffene Person sind auch Pressemitteilung von Politiker\*innen, Stellungnahmen oder die Recherche nach Möglichkeiten, wie die Abschiebung verhindert werden kann uvm.

## **Idealer Schritt im Falle einer drohenden Abschiebung:**

**Bei der Vorstellung der idealen Schritte muss unbedingt erwähnt werden, dass es Schritte sind, die helfen können, aber keine Garantie für einen positiven Ausgang sind. Leider werden trotz vielfältiger Unterstützung sehr viele Menschen aus Deutschland abgeschoben.**

- Immer als erstes - Anwalt\*Anwältin kontaktieren: Sind die Dinge richtig, die die Ausländerbehörde behauptet? Kann man dagegen etwas tun? Falls nötig, finanzielle Mittel für den\*die Anwalt\*Anwältin sammeln. Zum Beispiel mit Hilfe eines Spendenaufrufs mit NGOs. Wichtig ist, dass ein\*e Anwalt\*Anwältin kontaktiert wird, welche vom Flüchtlingsrat, NGOs oder ähnlichen Institutionen empfohlen wurde. Es gibt viele unseriöse Anwält\*innen, die vor allem Geld verdienen wollen.
- Roma-NGOs in der Gegend bzw. bundesweit über den Fall informieren: Sie können, wenn gewünscht, öffentlichen Druck erzeugen, eine Pressemitteilung veröffentlichen, eine Spendenkampagne starten, Demonstrationen organisieren. Allerdings nur, wenn dies auch von dem\*der Anwalt\*Anwältin empfohlen wurde. Und wenn es von der betroffenen Person gewünscht ist! Nicht in allen Fällen ist Öffentlichkeit hilfreich/ gewünscht.
- Pressekontakt: sowohl lokal als auch bundesweit nutzen, um Aufmerksamkeit für den Fall zu bekommen. Allerdings nur, wenn dies auch von dem\*der Anwalt\*Anwältin empfohlen wurde. Und wenn es von der betroffenen Person gewünscht ist! Nicht in allen Fällen ist Öffentlichkeit hilfreich/ gewünscht.
- Lokale Akteur\*innen wie Beratungsorganisation, Politiker\*innen mit ins Boot holen. Diese Akteur\*innen können sehr viel helfen bspw. Beratungsorganisation beim Antrag an die Härtefallkommission oder Politiker\*innen bei der Lobbyarbeit in Institutionen, die den Fall bearbeiten.
- Online Petition wie bspw. Open Petition starten. Auf dieser Seite besteht die Möglichkeit, eine Onlinepetition zu erstellen, bei welcher man Unterschriften aus der ganzen Welt für verschiedene politische Anliegen sammeln kann. Die Petition sollte sich an diejenigen richten, welche über den Fall entscheiden.
- Antrag bei der Härtefallkommission: Anwalt\*Anwältin oder Beratungsorganisationen können diesen stellen. Es muss mit diesem Antrag bewiesen werden, dass die Person, die von der Abschiebung bedroht ist, hervorragend „integriert“ ist und dass sie den Aufenthaltstitel in Deutschland „verdient“ hat. Dazu sollen so viele Unterlagen wie möglich gesammelt werden, welche die Integration der betroffenen Person nachweisen. Bspw. Unterschriften von Online Petition, Stellungnahmen von NGOs und Vereinen, in denen die betroffene Person engagiert ist, Zeugnisse, Zertifikate über Weiterbildungen, ehrenamtliches Engagement, Stellungnahmen von der Schule bzw. von Lehrer\*innen uvm.
- Kirchenasyl, falls sonst gar nichts möglich ist. Im Falle eines Kirchenasyls dürfen die Polizeibeamt\*innen die bedrohte Person nicht abschieben, da sie nicht die Kirche betreten dürfen, um jemanden abzuschicken.